

Ordnung für den „Senatsausschuss Lehre“ der htw saar (SAL-O)
Vom 30. Januar 2019
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2021, 19. Juni 2022
und 10. Dezember 2025
- Lesefassung -

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 der Grundordnung vom 22. November 2017 (Dienstbl. Nr. 80, S.809) zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2025 (Dienstbl. Nr. 76, S. 686), in seiner 306. Sitzung vom 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Senatsausschuss Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Senatsausschuss Lehre (SAL) soll den Senat in Routineaufgaben entlasten, die das Studium und die Lehre betreffen. Er hat dabei die Hochschulentwicklungsplanung und die Qualitätssicherung zu beachten.
- (2) Der SAL beschließt die Studienordnung und die Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge sowie die Zertifikatsordnungen auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und hebt diese auf. Ferner berät er über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und gibt Empfehlungen an den Senat ab.
- (3) Der SAL beschließt interne Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen von Studiengängen im Rahmen der Systemakkreditierung.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationalisierung. Eine Studiendekanin/ein Studiendekan kann während ihrer/seiner Amtszeit nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den SAL gewählt werden.
- (2) In den SAL werden durch den Senat gewählt:
 - sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon jeweils zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Ingenieurwissenschaft (IngWi) und Wirtschaftswissenschaften (WiWi) und jeweils ein Mitglied aus den Fakultäten für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB) und Sozialwissenschaften (SoWi),
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Semester für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden und sechs Semester für die Mitglieder der übrigen Gruppen.

- (4) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem SAL anlassbezogen an:
1. Eine Vertreterin / ein Vertreter des Gleichstellungsbüros,
 2. eine Vertreterin / ein Vertreter des Studierendenservice / des Prüfungsamts,
 3. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Rechtsabteilung,
 5. eine Vertreterin / ein Vertreter der Qualitätssicherung,
 6. die/der Vorsitzende des Hochschulrats,
 7. die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der htw saar,
 8. die Leitung des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kommunikation.

§ 3 Gäste

Die Studiendekaninnen/die Studiendekane werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen. Darüber hinaus kann die Vorsitzende/der Vorsitzende themenspezifisch weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Saarbrücken, 15. Februar 2019 / 30. Juni 2021 / 19. Juni 2022 / 19. Februar 2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar